

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,  
Familien und Jugend

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

**Bernadett Humer, MSc**  
Sektionsleiterin  
Sektion V – Familien und Jugend

[bernadett.humer@bka.gv.at](mailto:bernadett.humer@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-633388  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Ausschuss für Petitionen und  
Bürgerinitiativen des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-350.713/0003-IV/10/2019

Wien, am 25. April 2019

**56/BI "Abtreibungsverbot in Österreich"**

Zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative übermittelt das Bundeskanzleramt folgende  
Stellungnahme:

**Ad Pkt. 1 bis 3:**

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich seit über 40 Jahren straffrei, wenn dieser innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft, nach vorhergehender ärztlicher Beratung erfolgt und der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird. Nach den ersten drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft ist gemäß § 97 StGB der Abbruch dann nicht strafbar, wenn er zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren oder das Leben der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein würde oder wenn die Schwangere zur Zeit der Zeugung unmündig war. Laut Gesetz (§ 97 Abs. 2 StGB) ist kein Arzt verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten.

Es gibt keine bundesweiten Statistiken über den Schwangerschaftsabbruch gemäß § 97 Abs. 1 Z 1 StGB, weil die Kosten lediglich bei medizinisch begründeten Abbrüchen von den Krankenkassen getragen werden und nur diese damit Eingang in eine Statistik finden. Schwangerschaftsabbrüche finden anonym statt, um weiteren Druck auf Frauen zu vermeiden. Die Selbstbestimmung der Frau über ihren Körper ist dabei ein wesentlicher Faktor. Wie sich aus dem am 13. Februar 2019 präsentierten Österreichischen Verhütungsreport 2019 ergibt, besteht ein Verbesserungspotenzial im Wissen der Österreicher/innen über Verhütungsmethoden und deren Sicherheit. Hinzu kommt oft fehlendes Wissen über die natürliche Fruchtbarkeit bzw. die mögliche Anzahl an Schwangerschaften einer Frau. Weiterhin unverändert ist der Wunsch nach mehr Verhütungsberatung durch einen Facharzt / eine Fachärztin. Es bedarf einer Verhütungsberatung nach zwei Gesichtspunkten: warum soll verhütet werden und wie.

Gleicher Zugang zu den Leistungen des Gesundheitswesens setzt voraus, dass in dem Bundesland in allen öffentlichen Schwerpunktkrankenhäusern die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruches gegeben ist. Die Entscheidungsfreiheit der Frauen, ein gesetzlich verbrieftes Recht in Anspruch zu nehmen, muss unabhängig vom Wohnort gewährleistet sein. Die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Ärztin / des einzelnen Arztes, den Eingriff durchzuführen, bleibt davon unberührt. Diese Überlegungen wurden im Aktionsplan Frauengesundheit als wichtige Maßnahme aufgenommen.

#### Ad Pkt. 4 bis 6:

Die Auseinandersetzung mit Sexualität ist eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz des eigenen Körpers und von großer Bedeutung für Mädchen und junge Frauen. Mit dem Aktionsplan Frauengesundheit, der 40 Maßnahmen für die Gesundheit von Frauen beinhaltet, wurde in Österreich ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt, die relevanten Gesundheitsthemen für Mädchen und junge Frauen umfassend zu verbessern. Sexualität ist ein zentraler Bestandteil unseres Menschseins – und zwar ein Leben lang. Die sexuelle Aufklärung von Jugendlichen ist ein besonderes Anliegen. Die Auseinandersetzung mit Sexualität ist eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz des eigenen Körpers und Teil der gesamten Persönlichkeitsentwicklung. Sexualpädagogische Aufklärungsangebote fördern die Gesundheit junger Menschen, indem sie sie dazu befähigen, eigene gesunde Entscheidungen in Bezug auf ihre Sexualität treffen zu können. Der Grundsatzvertrag zum Unterrichtsprinzip Sexualpädagogik wurde 2015 vom damaligen Bundesministerium für Bildung und Frauen überarbeitet. Unterstützende Maßnahmen und die Evaluation der Umsetzung des Grundsatzvertrages „Sexualpädagogik“ sichern die Qualität der pädagogischen Arbeit ab. Zeitgemäße Sexualpädagogik versteht sich heute als eine Form der schulischen Bildung, die altersadäquat in der frühen Kindheit beginnt und sich bis ins Erwachsenenalter fortsetzt.

Neben der schulischen Sexualerziehung und der Kommunikation über Sexualität im Freundeskreis gilt die Herkunfts familie als wichtige Instanz der Sexualaufklärung. Je informierter Jugendliche sind, je sicherer Verhütungsmittel und niederschwelliger der Zugang zu diesen sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, ungewollte Schwangerschaften und sexuell übertragbare Infektionen zu verhindern.

Das Bundeskanzleramt – Sektion Familien und Jugend fördert gemeinnützige Träger, die Elternbildungs-Veranstaltungen zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit anbieten, und informiert in unterschiedlichen Medien über gewaltfreie Erziehung (Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at), kostenlose FamilienApp, kostenlose Ratgeber-Broschüren „ElternTIPPS“).

Sexualität gehört dabei zu den Themenbereichen, die geförderte Elternbildungs-Träger laut Förderrichtlinien als Basisangebot ihrer Veranstaltungen bereit zu stellen haben. Die Themenbehandlung richtet sich jedoch auch nach der elterlichen Nachfrage und so kann Sexualerziehung sowohl Thema in Elternrunden von Kindergartenkindern, als auch in Gruppen von Teenager-Eltern sein. Die gemeinnützigen Elternbildungs-Träger können Expert(inn)en für ihre Sexualerziehungs-Veranstaltungen einbinden; der elterliche Austausch zum Thema ist wichtiges Element des Angebots.

Die BKA-Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at) hält die Themen „Sexualerziehung“ sowie „Geschlecht und Sexualität – wenn Jugendliche anders sind“ für Eltern bereit. Im Thema „Sexualerziehung“ finden Eltern bei den Linktipps auch eine Hilfestellung, wie sie mit ihrem Kind über Sexualität ins Gespräch kommen und wie sie altersangepasst aufklären können. Ein Spezialthema der Website widmet sich der Vorbeugung von „Sexuellem Missbrauch an Kindern“.

Auch die FamilienApp enthält Tipps zur Sexualerziehung (in den Bereichen „Kindergartenalter“, „Volksschulalter“ und vor allem „Pubertät“) ebenso wie die kostenlosen Ratgeber-Broschüren „ElternTIPPS – Kindergartenalter“ und „– Jugendarter“.

Eltern haben damit über verschiedene Kanäle die Möglichkeit, sich zu informieren und sich mit Sexualerziehung auseinanderzusetzen. Nähere Informationen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer freiwilligen, kostenlosen und anonymen Beratung durch geförderte Familienberatungsstellen sind unter <https://www.familienberatung.gv.at> zu finden.

Für die Bundesministerin für  
Frauen, Familien und Jugend:  
HUMER

Elektronisch gefertigt

